

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Physik des Fachbereichs Physik der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 21. Juli 1972 beschlossenen, mit KMS vom 10. Juli 1972 Nr. I/15 - 6/101 751 genehmigten und am 18. August 1972 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 19. August 1972 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 13. August 1973

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Walther Krafft
Ministerialrat

KMB1 1973, S. 1377

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Physik des Fachbereichs Physik der Universität Regensburg

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Physik bildet den Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse in Physik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Physik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Physiker“ (abgekürzt „Dipl.-Phys.“) verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und in die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll nach vier Fachsemestern abgelegt werden. Die Vorprüfung im Fach Chemie kann bereits nach dem dritten Fachsemester abgelegt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens am Ende des 5. Fachsemesters zu stellen. Die Diplomvorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn dieser Termin überschritten wird. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen hiervon bei einer längeren Krankheit des Kandidaten oder einer Behinderung aus anderen zwingenden Gründen zulassen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern nach § 6 (1) Nr. 1, 3, 4 und 5 der vorläufigen Satzung der Universität Regensburg, einem Vertreter nach § 6 Abs. 1 Nr. 6—8 der vorläufigen Satzung bzw. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 6 Abs. 2 der vorläufigen Satzung und einem Vertreter der Studenten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Vertreter der unter § 37 (1) der vorläufigen Satz genannten 3 Gruppen auf 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beim Fachbereichsrat die Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuß ist die für die Organisation der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Stelle. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Bei materiellen Entscheidungen kann der Vertreter der Studenten nur beratend mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuß überträgt einem seiner Mitglieder, das Mitglied des Lehrkörpers sein muß, den Vorsitz und die Geschäftsführung und bestimmt dessen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Für den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung gilt § 9 der vorläufigen Satzung der Universität Regensburg entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 6 (1) Nr. 1, 3, 4, 5 der vorläufigen Satzung der Universität Regensburg, sowie die Beisitzer aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Prüfungsausschuß kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch andere hauptamtlich bei der Universität Regensburg tätige promovierte Lehrkräfte als Prüfer zulassen, sofern sie über nicht unerhebliche Lehrerfahrung verfügen. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte. Der Beisitzer hält die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll fest.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen und $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5

Zulassung

(1) Der Antrag ist schriftlich auf einem Formblatt zu stellen (Formblatt siehe Anhang 1).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Studienbuch und Nachweis von 4 Fachsemestern. In besonderen Ausnahmefällen kann bei überragenden Leistungen der Antrag nach 3 Fachsemestern gestellt werden.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 3 Anfängerpraktika sowie 2 Nachweise über Übungen in Physik, 2 Nachweise über Übungen in Mathematik, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Chemiepraktikum.
3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in Physik nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß für das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Regensburg im Fach Physik eingeschrieben gewesen sein.

§ 6

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe von § 6 (2), (3), (4).

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Studiensemester, die ein Kandidat in benachbarten Fachrichtungen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Ergeben sich Bedenken, so legt er den Antrag dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vor.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Falls der Kandidat die Prüfung im Fach Chemie gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 8 (2) 4. nach dem 3. Fachsemester ablegen will, ist ein getrennter Zulassungsantrag auf einem Formblatt (siehe Anhang 1 b) drei Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit zu stellen.

§ 8

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll zeigen, daß der Kandidat sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das anschließende spezielle Fachstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Physik, Schwerpunkt: Experiment
2. Physik, Schwerpunkt: Theorie
3. Mathematik
4. Chemie. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann als 4. Fach auch Biologie oder Biophysik gewählt werden. In diesem Falle sind Studienleistungen zu erbringen, die den in der Chemie geforderten entsprechen, das gilt insbesondere für das Chemiepraktikum laut § 5 (2).

(3) Alle Prüfungen gemäß § 8 (2) sind mündlich. Die Prüfungen sollen je Kandidat folgende Dauer haben:

1. Physik: 2 Prüfungen zu 20 Min. bei 2 verschiedenen Prüfern
2. Mathematik: 30 Min.
3. Chemie: 20 Min.

(4) Die Prüfungen sind innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

(5) Bei den Prüfungen sind Mitglieder des Fachbereichs Physik und Studenten der gleichen Fachrichtung als Zuhörer zuzulassen, solange ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gewährleistet ist.

§ 9

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Der Prüfer bespricht mit dem Kandidaten die Prüfung und erläutert ihm das Ergebnis. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = nicht ausreichend.

(2) Bei der Notengebung der Prüfungen in anderen Fachbereichen werden die Regelungen durch die jeweilige Prüfungsordnung angewandt. Werden

insbesondere andere (nicht ganzzahlige) Noten verwendet, so sind diese entsprechend § 9 (4) zu runden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

(4) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Fachnoten in Physik je zweifach, die Fachnote in Mathematik ebenfalls zweifach und die der Chemie einfach gewichtet und der Durchschnitt gebildet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | | |
|---|---------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 | | bestanden. |

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen im Sinne von § 9 nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden im Sinne von § 10, so entscheidet der Prüfungsausschuß in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens einen Monat und muß spätestens sechs Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Prüfer bestellen. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 12

Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 13

Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht

- a) aus der Diplomarbeit;
- b) aus der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung kann vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden.

§ 14

Zulassung

(1) Der Antrag für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist auf einem Formblatt zu stellen; hierbei ist anzugeben, ob die mündliche Prüfung vor der Diplomarbeit abgelegt wird (Formblatt siehe Anhang 2).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Studienbuch;
2. Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika, Übungen und Seminaren:
2 Scheine in Theoretischer Physik, 2 Seminarscheine in Physik, 2 Scheine von Fortgeschrittenenpraktika in Physik;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in Physik nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Es gilt entsprechend § 7 (1) und (2).

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Diplom-Vorprüfung in Physik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird angerechnet.

(2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Physik bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können angerechnet werden.

(4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 6 entsprechend.

§ 16

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Physik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von den folgenden Personen mit jeweiliger Zustimmung des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden:

1. Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 (1) Nr. 1, 3, 4 und 5 der vorläufigen Satzung der Universität Regensburg.
2. Wiss. Mitarbeiter nach § 6 (2) Nr. 1 der vorläufigen Satzung der Universität Regensburg.
3. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, die eine mehrjährige Erfahrung in der Forschung haben.

Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsrat dafür, daß die Kandidaten nach ihrer Zulassung zur Prüfung Themen für die Diplomarbeit erhalten.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 12 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens 15 Monate verlängern. Das Thema kann nur

einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt hat.

§ 17

Annahme und Bewertung

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in 3 Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Betreuer und einem zweiten vom Prüfungsausschuß bestellten Gutachter beurteilt. Gutachter kann nur sein, wer nach § 16 (3) eine Diplomarbeit vergeben kann. Wenigstens einer der Gutachter muß Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 (1) Nr. 1, 3, 4 und 5 der vorläufigen Satzung der Universität Regensburg sein.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die beiden Gutachter werden diese aufgefordert, eine gemeinsame Note festzusetzen. Kann keine Einigung erzielt werden, so wird ein dritter Gutachter vom Prüfungsausschuß bestellt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der 3 Noten berechnet.

§ 18

Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Physik E (Schwerpunkt Experiment);
2. Physik T (Schwerpunkt Theorie);
3. Physik A (Schwerpunkt Anwendung);
4. Wahlpflichtfach. Als Wahlpflichtfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden: Mathematik, Chemie, Biophysik, Biologie, physikalische Chemie, Kristallographie. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß eine entsprechende Prüfung in einem anderen Fach genehmigen.

(2) Die Prüfungen sollen je Kandidat folgende Dauer haben:

- Physik E: 45 Minuten;
- Physik T: 45 Minuten;
- Physik A: 30 Minuten;
- Wahlpflichtfach: 30 Minuten.

(3) Bei den Prüfungen sind Mitglieder des Fachbereiches Physik und Studenten der gleichen Fachrichtung als Zuhörer zuzulassen, solange ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gewährleistet ist.

(4) Die unter (1) aufgeführten Prüfungen sind innerhalb eines Prüfungszeitraumes von zwei Monaten abzulegen. Die Prüfung muß 6 Monate nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein.

§ 19

Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Der Prüfer bespricht mit dem Kandidaten die Prüfung und erläutert ihm das Ergebnis. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = nicht ausreichend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Bewertung der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ sind.

(3) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Bewertung der Diplomarbeit vierfach, die Fachnoten in Physik E und T je zweifach und die Fachnoten in Physik A und dem Wahlpflichtfach je einfach gewichtet und der Durchschnitt gebildet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

(4) Auf Antrag eines der Prüfer beruft der Prüfungsausschußvorsitzende eine Kommission aus den beteiligten Prüfern und Gutachtern ein, die über die Gesamtnote und das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ entscheidet. Voraussetzung für das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ ist, daß die Diplomarbeit und alle mündlichen Prüfungen mit „sehr gut“ beurteilt worden sind.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 10 gilt entsprechend.

§ 21

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden Leistungen“ einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden gemäß § 20, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Wiederholung kann frühestens einen Monat und muß spätestens sechs Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuß kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Prüfer bestellen. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen mündlichen Diplomprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 22
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Es gilt entsprechend § 12 (2) und (3).

§ 23
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses. Es beurkundet die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physiker“.

(2) Das Diplom wird vom Sprecher des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches Physik der Universität Regensburg versehen.

§ 24
Ungültigkeit der Diplomhauptprüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß der Kandidat sich bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

(2) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26
Übergangsregelungen

Der Prüfungsausschuß ist berechtigt, für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung begonnen haben, Abweichungen von § 7 (3), § 14 (2) und (3) und § 16 (5) zuzulassen, falls diese eine unbillige Härte für die Studierenden bedeuten und insbesondere zu einer Verlängerung des Studiums führen würden.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntgemacht am 18. August 1972.

Anhang 1 a

Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Physik

An den Vorsitzenden des
Diplomprüfungsausschusses des FB Physik
der Universität Regensburg
84 Regensburg
Universitätsstraße 31

Ich beantrage die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Physik zum nächsten Prüfungszeitraum. Ich bin im Fachsemester und studiere seit dem Wi/So Semester an der Universität Regensburg
Ich habe die Teilprüfung im Fach Chemie nach dem 3. Fachsemester abgelegt:
ja nein

Name: Vorname:

Anschrift:

Lebenslauf:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Schulzweig: Ort: von bis Abschluß:

Sonstige Ausbildung:

Universität..... Fach..... von..... bis.....

Sonstiges (Examen, Bundeswehr usw.)

Ich beantrage zum ersten/zweiten Mal Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Physik.

Zeitraum Hochschule Ergebnis
der ersten Prüfung.

Regensburg, den
(Unterschrift)

Anlage: Studienbuch

Übungsscheine:

Praktikumsscheine:

Anhang 1 b

**Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Physik,
Teilprüfung Chemie**

An den Vorsitzenden des
Diplomprüfungsausschusses des FB Physik
der Universität Regensburg
84 Regensburg
Universitätsstraße 31

Gemäß § 3 (2), Satz 2 der Prüfungsordnung beantrage ich die Zulassung zur
Teilprüfung im Fach Chemie nach dem 3. Fachsemester.

Name: Vorname:

Anschrift:

Lebenslauf:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Schulzweig: Ort: von bis Abschluß:

Sonstige Ausbildung:

Universität..... Fach..... von..... bis.....

Sonstiges (Examen, Bundeswehr usw.)

Regensburg, den
(Unterschrift)

Anlage: Studienbuch, Nachweis über erfolgreichen Besuch von Vorlesung
und Praktikum Chemie für Physiker.

Wichtiger Hinweis:

Zur Zulassung zum 2. Teil der Diplom-Vorprüfung muß erneut ein Antrag
auf Formblatt 1 a gestellt werden.

Anhang 2

Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

An den Vorsitzenden des
Diplomprüfungsausschusses des FB Physik
der Universität Regensburg
84 Regensburg
Universitätsstraße 31

Ich beantrage die Zulassung zur Diplomprüfung in Physik. Ich möchte meine
Diplomarbeit in der Arbeitsgruppe
anfertigen.

Die mündliche Prüfung wird abgelegt **vor der Diplomarbeit
nach der Diplomarbeit**

Ich bin im Fachsemester und studiere seit Wi/So Semester
..... an der Universität Regensburg.

Name: Vorname:

Anschrift:

Lebenslauf:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Schulzweig: Ort: von bis Abschluß:

Sonstige Ausbildung:

Universität..... Fach..... von..... bis.....

Sonstiges (Examen, Bundeswehr usw.)

Ich beantrage zum ersten/zweiten Mal Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung
in Physik.

Zeitraum Hochschule Ergebnis

der ersten Prüfung.
Regensburg, den
(Unterschrift)

Anlage: Studienbuch
Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

Praktikumsscheine

Übungsscheine

Seminarscheine